



Geschäftsordnung der Turnabteilung der

**Sportvereinigung Friedrichsort
von 1890 e.V.**

§ 1 Rechtsgrundlagen

Aufgrund des §16 Abs.7 der Vereinssatzung gibt sich die Turnabteilung folgende Geschäftsordnung.

§2 Sinn und Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung beabsichtigt Einrichtungen und Aufgaben der Turnabteilung übersichtlich zu gliedern und anfallende Arbeiten nach den sich daraus ergebenden Zuständigkeiten zu regeln.

§ 3 Aufgabe der Turnabteilung

- I. Die Turnabteilung hat die Aufgabe, die Leibeserziehung der im Deutschen Turnerbund ausgeübten Sportarten im Rahmen der Sportvereinigung zu pflegen- und zu intensivieren. Sie hat die Satzungen und Beschlüsse der Sportvereinigung und der zuständigen Verbände zu achten.
- II. Die Durchführung obliegt der Abteilungsleitung. Ihr stehen die Fachwarte sowie die ÜbungsleiterInnen nach Weisung zur Seite.

§ 4 Gliederung der Abteilung

Die Turnabteilung gliedert sich in folgende Sparten:

1. Kinderturnen
2. Gerätturnen
 - 2.1 Mädchenturnen
 - 2.2 Jungenturnen
 - 2.3 Frauenturnen
 - 2.4 Männerturnen
3. Gymnastik
4. Fitness und Kondition
5. Gesundheitssport
6. Jazz-Tanz
7. Trampolinturnen

§ 5 Abteilungsleitung

- I. Der Abteilungsleitung gehören an:
 1. AbteilungsleiterIn
 2. OberturnwartIn = stellv. AbteilungsleiterIn
 3. KassenwartIn
 4. SchriftwartIn
 5. JugendleiterIn
- II. Die Abteilungsleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Personen aus der Abteilungsleitung (§5(I) Punkte 1-5) anwesend sind, wobei zumindest der/die AbteilungsleiterIn oder der/die OberturnwartIn anwesend sein muß. Bei Abstimmungen entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- III. Die Abteilungsleitung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Bei wichtigen Entscheidungen ist Protokoll zu führen.

IV. Die Zuständigkeiten der Abteilungsleitung regeln sich wie folgt:

- a) Für AbteilungsleiterIn
Führung der Gesamtabteilung. Sportpolitische Wahrnehmung und fachliche Betreuung der Gesamtabteilung nach außen und nach innen. Einstellung von ÜbungsleiterInnen im Einvernehmen mit dem Vorstand der Sportvereinigung Friedrichsort und dem/der FachwartIn der betreffenden Sparte. Werbemaßnahmen sowie Berichterstattung über die Gesamtabteilung in den regionalen Presseorganen. Steuerung des Informationsflusses in den Sparten an die Fachwarte. Organisation von Veranstaltungen, die die Gesamtabteilung betreffen. Der/Die AbteilungsleiterIn bindet den/die jeweilige(n) FachwartIn in spartenpolitische Entscheidungen mit ein.
- b) Für OberturnwartIn / stellv. AbteilungsleiterIn
Vertretung des/der Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin. Koordination der Aus- und Weiterbildung sowie Verwaltung des Ausbildungsstands der ÜbungsleiterInnen und VorturnerInnen. Führung der Inventarliste der Turnabteilung.
- c) Für KassenwartIn
Bekanntgabe des Gesamthaushaltsvoranschlags. Kassenführung und Rechnungslegung. Genehmigung des Besuchs von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Einvernehmen mit OberturnwartIn.
- d) Für SchriftwartIn
Führen des Protokolls bei der Jahreshauptversammlung, bei Abteilungssitzungen, auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie auf Wunsch von AbteilungsleiterIn oder OberturnwartIn bei besonderen Gegebenheiten, die die Turnabteilung betreffen.
- e) Für JugendleiterIn
Übergeordnete Aufgaben der Jugendarbeit die spartenübergreifend sind und nicht unmittelbar den Sportbetrieb betreffen (z.B. Jugendfahrten, Discos, Weihnachts- oder Faschingsveranstaltung der Abteilung Turnen).

§6 Turnrat

I. Dem Turnrat gehören an:

1. Abteilungsleitung (§5(I) Punkte 1-5)
2. Fachwarte/Fachwartinnen der Sparten für
 - (1) Kinderturnen
 - (2) Gerätturnen
 - (2.1) Mädchenturnen
 - (2.2) Jungenturnen
 - (2.3) Frauenturnen
 - (2.4) Männerturnen
 - (3) Gymnastik
 - (4) Fitness und Kondition
 - (5) Gesundheitssport
 - (6) Jazz-Tanz
 - (7) Trampolinturnen
3. LeiterInnen von Turnausschüssen (z.B. SkiwartIn)

II. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder aus § 5(I) Punkte 1-5 anwesend sind, wobei zumindest der/die AbteilungsleiterIn oder der/die OberturnwartIn anwesend sein muß, sowie mindestens 4 Mitglieder aus § 6(II) Punkte 1-7. Bei Abstimmungen entscheidet der Turnrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- III. Der Turnrat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Bei wichtigen Entscheidungen ist Protokoll zu führen.
- IV. Die Zuständigkeiten der Fachwarte/Fachwartinnen und LeiterInnen von Turnausschüssen regeln sich wie folgt:
- a) Für die Fachwarte der Sparten
Fachliche Betreuung ihrer Sparte. Berichterstattung über Veranstaltungen, Wettkämpfe, etc. in der Vereinszeitung sowie den regionalen Presseorganen. Organisation von Veranstaltungen, die die jeweilige Sparte Betreffen. Werbemaßnahmen in Absprache mit AbteilungsleiterIn und OberturnwartIn für die jeweilige Sparte. Aus- und Weiterbildung von VorturnernInnen und ÜbungsleiternInnen. Steuerung des Informationsflusses innerhalb der Sparte. Einbeziehung des/der Fachwartes/Fachwartin in die Personalpolitik seiner/ihrer Sparte (Die Einstellung eines Übungsleiters bleibt jedoch dem/der AbteilungsleiterIn vorbehalten). Bei spartenpolitischen Entscheidungen wird der/die Fachwart/Fachwartin der Abteilungsleitung beratend zur Seite stehen
- b) Für die Leiter von Turnausschüssen
Wird zur Durchführung bestimmter abteilungsspezifischer Aufgaben von AbteilungsleiterIn oder OberturnwartIn eingesetzt und gewährleistet die fachliche Betreuung dieses Turnausschusses. Der/Die LeiterIn eines Turnausschusses hat kein Stimmrecht im Turnrat, kann diesem Gremium aber auf Wunsch der Abteilungsleitung angehören.

§7 Versammlung

- I. An der Versammlung der Turnabteilung können alle interessierten Personen teilnehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins ab 16 Jahre, die durch ihre regelmäßige Anteilnahme am Geschehen der Abteilung ihr Interesse bekundet haben.
- II. Bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag / eine Wahl als abgelehnt.
- III. Auf der Jahreshauptversammlung der Abteilung werden in zweijährigem Turnus Neuwahlen abgehalten. Die Wahl erfolgt:

In geraden Kalenderjahren --

1. Für die Abteilungsleitung
 - AbteilungsleiterIn
 - JugendleiterIn sowie
2. für die Fachwarte/Fachwartinnen der Sparten
 - Kinderturnen,
 - Madchenturnen,
 - Jungenturnen,
 - Frauenturnen,
 - Mannerturnen,
 - Gymnastik,
 - Fitness und Kondition,
 - Gesundheitssport,
 - Jazz-Tanz und
 - Trampolinturnen

In ungeraden Kalenderjahren --

1. Für die Abteilungsleitung
 - OberturnwartIn,
 - KassenwartIn und
 - SchriftwartIn

Eine Bestätigung der Leiter von Turnausschüssen erfolgt jährlich während der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl und Personalunion sind möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- IV. Wird eine Position aus §5(I) Punkte 2-5 oder §6(II) Punkte 1-7 bei Neuwahlen nicht besetzt oder wird eine dieser Positionen vor Ablauf des Termins von Neuwahlen frei, so kann die Abteilungsleitung eine Person bis zum Termin von Neuwahlen kommissarisch einsetzen. Trifft dies für den/die AbteilungsleiterIn zu, so ist diese/r nur vom Vereinsvorstand zu benennen und bis zum Termin von Neuwahlen mit der Geschäftsführung der Abteilung Turnen kommissarisch zu betrauen.
- V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. Auf Beschluß der Abteilungsleitung
 - b. Auf schriftlichen Antrag von mindestens dreißig stimmberechtigten Mitgliedern der Turnabteilung.
- VI. Die Jahreshauptversammlung muß jedes Jahr einberufen werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Eröffnung und Anwesenheitsfeststellung
 - Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder -
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung des Vorjahres
 - d. Berichte
 - e. Entlastungen
 - f. Anträge zur Geschäftsordnung
 - g. Wahlen gem. § 7 Abs. III Geschäftsordnung der Turnabteilung
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes
- VII. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vorher schriftlich bei dem/der AbteilungsleiterIn oder OberturnwartIn mit drei Unterschriften stimmberechtigte Mitglieder einzureichen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sind nur bei Stimmen-Mehrheit zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen.
- VIII. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Geschäftsordnung nicht eine 2/3 Mehrheit vorschreibt (§9 GO).
- IX. Bei jeder Versammlung wird ein Protokoll geführt. Der/Die AbteilungsleiterIn und der/die OberturnwartIn kann dazu einen/eine ProtokollführerIn bestellen, falls der/die SchriftführerIn nicht anwesend ist. Das Protokoll ist von dem/der AbteilungsleiterIn zu bestätigen und der nächsten Versammlung vorzulegen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Unbeschadet der §§ 5 und 6 der Vereinssatzung haben die Mitglieder der Turnabteilung die Pflicht, den Anordnungen der Abteilungsleitung, der Fachwarte/Fachwartinnen und der ÜbungsleiterInnen unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden in leichten Fällen mit Verwarnungen, in schweren Fällen mit Sperren durch Beschluß der Abteilungsleitung bestraft. Gegen diese Maßnahmen kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Vereinsvorstand einlegen.

§9 Geschäftsordnung

- I. Die Vereinssatzung bleibt von der Geschäftsordnung unberührt. Änderungen der Satzung der Sportvereinigung Friedrichsort werden in die Geschäftsordnung übernommen, wenn es erforderlich ist. Für Bestimmungen, die diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich regelt, gilt entsprechend die Vereinssatzung.
- II. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Versammlung möglich.
- III. Diese Geschäftsordnung ist nach der Genehmigung durch die außerordentliche Versammlung der Abteilung am 30. Nov. 1968 in Kraft getreten und durch die Versammlung am 13. März 2002 in ihrer jetzigen Fassung bestätigt worden.